

Vorlagen-Nr. **154/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: II / 50

Wilhelmshaven, 28.04.2023

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Verpflegung in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	05.05.2023			
Verwaltungsausschuss	05.05.2023			
Rat	05.05.2023			

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur notwendigen Versorgung von Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften und die weitere Beauftragung des DRK mit der Verpflegung der Geflüchteten vom 1.5.2023 bis einschließlich 31.05.2023 werden **zustimmend** * zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur notwendigen Versorgung der Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften ab 01.06.2023 bis 30.09.2023 mit einer Verlängerungsoption bis zum 31.12.2023 die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit auszuschreiben für höchstens 8 € netto/Mahlzeit und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versorgung zum Ausgleich der entstehenden Kosten - so umfassend wie möglich - heranzuziehen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt,

in den Gemeinschaftsunterkünften ab spätestens dem Jahr 2024 zukünftig angemessene Möglichkeiten zur Selbstversorgung der Geflüchteten zu schaffen. Dabei ist die Sicherheit in den Unterkünften zu gewährleisten.

(Gestrichen auf Antrag von Herrn Schön im Rat am 05.05.2023)*

gez.

gez.

Koch
Fachbereichsleiter

Schönfelder
Erster Stadtrat

Mitzeichnung

5

IV

OB

Begründung:

In der letzten Sitzung des Rates am 19.04.2023 hat die Vertretung zwar der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes sowie der Betreuung der Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften in der Albrechtstraße 115 und der Ebertstraße 96 im Rahmen der Bewirtschaftungsleistungen ab dem 01.05.2023 zugestimmt, den Zuschlag für das Angebot des einzigen Bewerbers für die Verpflegung der Geflüchteten hingegen abgelehnt. Insoweit wird auf die Beratung und die Abstimmung zu den TOP 16.1 und 16.2 (Beschlussvorlagen Nr. 112 und 113/2023) verwiesen.

Bisher werden die Geflüchteten in den Unterkünften mit drei Mahlzeiten versorgt. Der entsprechende Auftrag an das DRK ist jedoch zum 30.4.2023 ausgelaufen. Vergaberechtlich ist die einmalige Verlängerung des Auftrags bis zur Hälfte des vereinbarten Vertragszeitraums möglich, mithin für die Dauer von einem Monat möglich.

Nach einer letzten Ermittlung der Verwaltung nehmen Stand März 2023 gegenwärtig zwischen 70 und 100 Personen in den beiden Gemeinschaftsunterkünften an einer regelmäßigen Verpflegung teil.

Die Verwaltung kann den Geflüchteten dort gegenwärtig keine ausreichenden Kapazitäten zur eigenen Essenszubereitung zur Verfügung stellen. Dies geben weder die behelfsmäßige Ausstattung der dortigen Küchen noch die kaum vorhandenen Möglichkeiten, Frischwaren zu kühlen, her. Über ausreichend Geschirr und Besteck für die durchschnittlich rund 200 Personen verfügen die Unterkünfte ebenfalls nicht.

Die Verwaltung hat nach der ablehnenden Entscheidung des Rates folgende Prüfungen und Maßnahmen in die Wege geleitet:

- Zunächst wurde seitens der Verwaltung vertieft geprüft, inwieweit die bestehenden Regelungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Erstattung eines finanziellen Mehrbedarfs für die aushäusige Verpflegung bei denjenigen Personen erlauben, die über keine Möglichkeiten zur eigenen Zubereitung von Mahlzeiten verfügen.

Die gesetzlichen Regelungen lassen eine Kostenübernahme durch die Träger der Grundsicherung bzw. durch die Verwaltung für die existenzsichernden Leistungen für Asylbewerberinnen und -bewerber nicht zu.

Bis zum Jahr 2018 hatte der Bundesgesetzgeber für die erhöhten Aufwendungen der Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften mit § 65 Absatz 1 SGB II eine befristete Lösung zur Erstattung der Mehrkosten geschaffen. Gegenwärtig verhandeln der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände darüber, ob eine solche Regelung wiedereingeführt werden kann.

- Sodann wurde eruiert, ob ggf. die Bundeswehr im Wege der Amtshilfe die Verpflegung in den Gemeinschaftsunterkünften übernehmen kann.

Nach den Bestimmungen für Amtshilfeersuchen von Behörden im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 5 VwVfG) ist eine derartige Unterstützung durch die Bundeswehr nur dann möglich, wenn die ersuchende Behörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Amtshandlung nicht selbst vorzunehmen.

Bisher hatte die Stadt die Unterkünfte für Geflüchtete durch einen beauftragten Dienstleister versorgen lassen. Auch bei der letzten Ausschreibung lag wieder ein zuschlagsfähiges Angebot vor, dass aus rechtlichen Gründen nicht zurückgewiesen werden musste, zumal im vergangenen Jahr die Versorgung zu ähnlichen Bedingungen beauftragt wurde. Mit dem ablehnenden Beschluss hat sich die Stadt zudem selbst außerstande gesetzt, die Verpflegung zu gewährleisten.

Ein Amtshilfeersuchen wäre daher schon aus tatsächlichen zurückzuweisen. Dies hat auch der Leiter des Kreisverbindungskommandos Wilhelmshaven (KVK WHV) bestätigt. Die Voraussetzungen hierfür liegen schlicht nicht vor.

Da diese beiden Lösungen nicht weiterverfolgt werden können, beabsichtigt die Verwaltung, die Verpflegung für die Monate Juni bis Ende September mit einer möglichen Verlängerung Dezember 2023 zu einem deutlich geringeren Aufwand erneut auszuschreiben, indem sie nur noch eine warme Mahlzeit mittags zur Verfügung stellt und im Übrigen Möglichkeiten zur Selbstversorgung für das Frühstück und das Abendbrot schafft. Die Bereitstellung von ausreichenden Möglichkeiten zur warmen Speisenzubereitung (Herde, Kochplatten) ist in den beiden Unterkünften nicht kurzfristig zu realisieren.

Die Verwaltung hat dazu bei mehreren möglichen Anbietern angefragt, ob diese in der Lage sind, lediglich ein warmes Essen zu deutlich geringeren Kosten zu liefern bzw. so bereitzustellen, dass die Flüchtlinge die Mahlzeit außerhalb der Unterkünfte einnehmen können.

Die geschätzten Aufwendungen liegen deutlich unter dem Wert, bei dem eine europaweite Ausschreibung nötig wäre. Somit könnte nach der Unterschwellenvergabeverordnung eine öffentliche Ausschreibung mit relativ kurzen Angebotsfristen veranlasst werden. Diese Ausschreibung wird vorsorglich schon vorbereitet und nach der erhofften Zustimmung des Rates „aktiviert“.

Die Verwaltung geht davon aus, dass bei Vorliegen mindestens eines zuschlagfähigen Angebots die Versorgung mit einer Mahlzeit zu Beginn des Monats Juni gelingen kann. Die Aufwendungen hierfür werden voraussichtlich bei deutlich unter einem Drittel der bisher veranschlagten Aufwendungen liegen und die in den existenzsichernden Leistungen dafür vorgesehenen Regelsätze nicht mehr so hoch überschreiten, sodass eine bessere Refinanzierung durch die Heranziehung der Geflüchteten zu den Kosten möglich sein wird.

Zu der genauen Kostenkalkulation wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgetragen. Als Anlage wird diese Aufstellung im RIS zur Verfügung gestellt.

Die bisher zusätzlich durch das DRK erbrachten hauswirtschaftlichen Leistungen wie die Gestellung von Geschirr und Besteck, das Abräumen und Abwischen der Tische sowie die Reinigung des benutzten Geschirrs und Bestecks sollen nicht mehr beauftragt werden. Vielmehr ist vorgesehen, dass die Stadt den Geflüchteten Geschirr und Besteck zur Verfügung stellt, während die übrigen Tätigkeiten in Eigenregie der Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkünfte erbracht werden.

Zur Überbrückung bis Anfang Juni hat die Verwaltung das DRK mit der Erbringung der Leistungen bis einschließlich 31.05.2023 nach Maßgabe der bisherigen, leicht verbesserten finanziellen Bedingungen ohne Vorbehalt beauftragt und bittet insoweit um zustimmende Kenntnisnahme.

Die vorübergehende erneute Beauftragung des DRK wird von der Verwaltung als notwendig, finanziell vertretbar und in Abwägung der Interessen der Geflüchteten auf eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung mit der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln auch als geboten betrachtet (Beschlussziffer 1.).

Ab Juni sollen dann zusätzliche Kühlmöglichkeiten in den beiden Gemeinschaftsunterkünften geschaffen werden, damit die Geflüchteten dort ihre Nahrung aufbewahren und frisch halten können, die sie für die Zubereitung eines Frühstücks bzw. Abendessens benötigen. Kochmöglichkeiten in den Zimmern der Gemeinschaftsunterkünfte können nicht geschaffen werden. Die Geflüchteten sollen weiterhin zu den Kosten der gestellten Mittagsmahlzeit herangezogen werden, auch wenn sie sich demnächst mit zwei Mahlzeiten selbst eindecken müssen (Beschlussziffer).

Zukünftig sollen Gemeinschaftsunterkünfte von vornherein so gestaltet werden, dass sie den Geflüchteten ausreichend Möglichkeiten bieten, sich auch mittags selbst zu versorgen.

Die finanziellen Mittel hierfür sind in den Entwurf des Haushaltsplans einzustellen. In der Sitzung wird weiter vorgetragen.